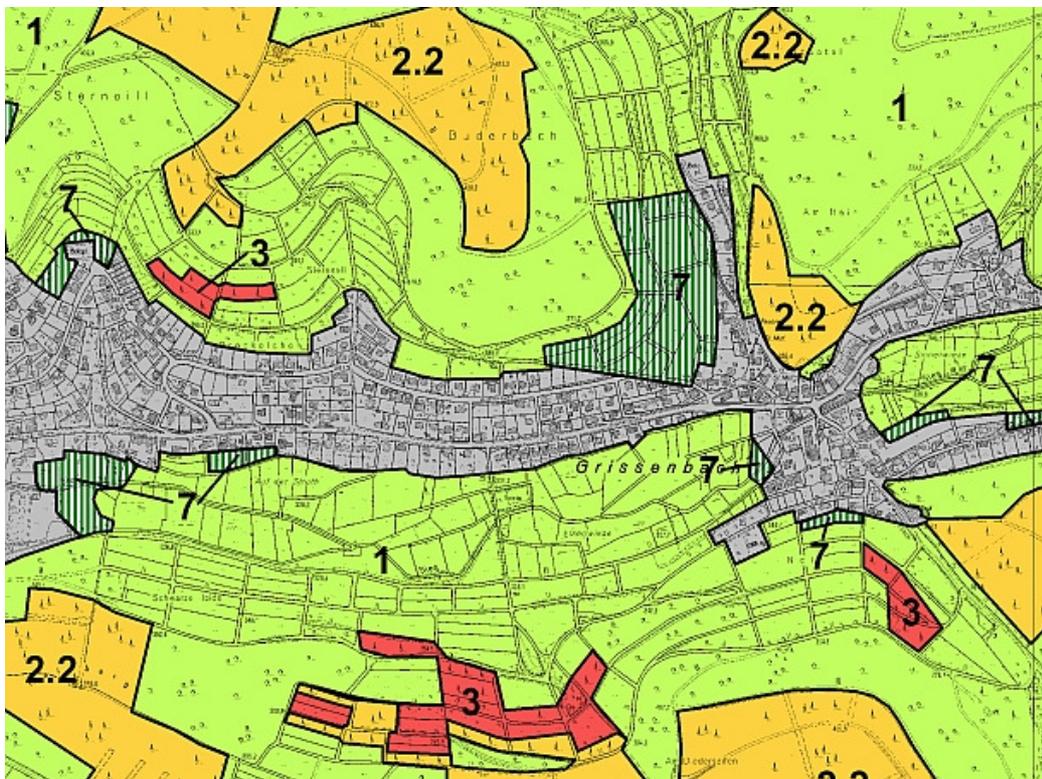


Kreis Siegen-Wittgenstein

Untere Landschaftsbehörde

Entwicklungskarte

Behördenverbindlicher Teil der Landschaftsplanung



1. Erhaltung
- 2.1 Anreicherung außerhalb des Waldes
- 2.2 Anreicherung innerhalb des Waldes
3. Wiederherstellung
7. Erhalt bis zur baulichen Nutzung

Zielsetzung dieser Information

Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG) Landschaftspläne auf. Diese dienen als Naturschutzfachpläne der örtlichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auf der Grundlage der Landschaftspläne sollen Natur und Landschaft so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung gesichert werden.

Der Landschaftsplan besteht neben dem Textteil aus folgenden 3 Karten im Maßstab 1 : 10.000:

- der Festsetzungskarte (mit allen allgemeinverbindlichen Darstellungen, tlw. 2 Karten)
- der Entwicklungskarte (mit den behördenverbindlichen Entwicklungszielen) und
- der Karte der gesetzlich geschützten Flächen (mit nachrichtlichen Darstellungen schon bestehender anderweitiger Schutzfestsetzungen).

In dieser Informationsschrift wird die **Entwicklungskarte** vorgestellt und erläutert.

Die Entwicklungskarte - Entwicklungsziele für die Landschaft

Ein Bestandteil des Landschaftsplanes ist die Entwicklungskarte mit den darin formulierten Entwicklungszielen. Die Entwicklungsziele legen großräumig das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung fest. Sie enthalten somit keine Detaildarstellung einzelner geplanter Maßnahmen.

Allen Entwicklungszielen ist gemein, dass sie der Erhaltung oder Verbesserung sowohl der ökologischen als auch der landschaftlichen Rahmenbedingungen dienen. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbundes nach §§ 20 und 21 BNatSchG.

Die Entwicklungsziele haben keine allgemeinverbindliche Wirkung. Sie richten sich somit nicht an die einzelnen Bürger und entfalten daher keinerlei Rechtswirkungen gegenüber dem Grundstückseigentümer, Bewirtschafter oder sonstigen Berechtigten. Da die Entwicklungsziele keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den Bürger erzeugen, können auch keine Beeinträchtigungen konkreter Rechte durch die Darstellung der Entwicklungsziele entstehen.

Die Entwicklungsziele haben ausschließlich einen **behördenverbindlichen** Charakter und richten sich damit an andere Fachplanungsbehörden. Diese sollen die Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen. Sie fassen für alle Planungsvorhaben die Zielvorstellungen der Landschaftsentwicklung zusammen und sind insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Auch bei Genehmigungsverfahren und Förderentscheidungen sollen die Entwicklungsziele von den Fachbehörden berücksichtigt werden.

Als Entwicklungsziele sind vor allem dargestellt:

- **Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft,**

Reich mit ökologisch wertvollen und landschaftlich prägenden Elementen ausgestattete Gebiete sollen als Bestandteil des Biotopverbunds in ihrer Gesamtheit erhalten blei-

ben. Offene, eher extensiv genutzte Grünlandflächen sowie bestehende Gehölzgruppen, naturnahe Fließgewässer, Obstwiesen etc. sind solche prägenden Bestandteile, die zu erhalten sind.

- **Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,**

In weniger strukturierten Gebieten, wie z.B. ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Bereichen oder großflächigen, im Kreisgebiet natürlicherweise nicht vorkommenden Nadelwaldbeständen, sind Maßnahmen einzuleiten, welche diese Landschaftsräume anreichern und ökologisch aufwerten können. Dazu gehören z.B. Anpflanzungen oder ein Waldumbau hin zu einem standortgerechteren Laubwald. Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit vorhandenen Lebensräumen dienen und dadurch die Entwicklung des Biotopverbunds fördern.

- **Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächengestalt geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,**

Dazu können begradigte Bachläufe, mit Nadelgehölzen überformte Bachtäler oder Teichanlagen gehören. Auch hier sollten Maßnahmen eingeleitet werden, die diese Landschaftsräume ökologisch aufwerten, z.B. so genannte „Entfichtungen“ die auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Städte und Gemeinden durchgeführt werden können.

- **Erhaltung bis zur baulichen Nutzung**

Dieses Entwicklungsziel wird für alle Flächen aufgenommen, die im gültigen gemeindlichen Flächennutzungsplan bereits als bebaubare Flächen dargestellt sind, für die aber von der Gemeinde noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Dieses Entwicklungsziel stellt klar, dass der Landschaftsplan für diese Bereiche eine zukünftige Bebauung nicht verhindern wird. Die Flächen sollen jedoch bis zu einer tatsächlichen Bebauung in der derzeitigen Nutzung verbleiben.

Das Landschaftsgesetz sieht zwar folgende weitere Entwicklungsziele grundsätzlich vor, diese werden aber in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes in der Regel nicht dargestellt:

- Ausbau der Landschaft für die Erholung, soweit die Erschließungsinfrastruktur (Wege, Parkplätze) ausgebaut werden soll, um die landschaftsgebundene Erholung sicherzustellen,
- Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Haben Sie noch Fragen, möchten Sie einen aktiven Beitrag leisten oder wünschen Sie noch weitergehende Informationen oder Informationsmaterial?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Durch **Ihre** aktive Mitwirkung erhalten Natur und Landschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein eine neue Qualität. Nutzen Sie die Chance und tragen Sie mit Ihrem Engagement dazu bei, dass die Bedeutung der Landschaftsplanung verstanden und akzeptiert wird und mit ihr die alltägliche Selbstverständlichkeit „Landschaft“ von den Bürgerinnen und Bürgern bewusster wahrgenommen wird.

Die zusätzlich erläuternden Broschüren

- "Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein" mit einer ausführlichen Darstellung der Rechtsgrundlagen sowie Inhalte und Verfahrensschritte des Landschaftsplanes,
- Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein - Fragen & Antworten,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung,
- Geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 62 Landschaftsgesetz,
- Beseitigung von Fehlbestockungen,
- Quellen im Kreis Siegen-Wittgenstein,
- Die Pflege von Hecken
- Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein

können kostenlos beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Landschaftsbehörde, 57069 Siegen, postalisch oder durch eine E-Mail an ulb@siegen-wittgenstein.de angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter der Adresse www.siegen-wittgenstein.de/umeltamt/ulb und dann unter dem Menüpunkt <Publikationen> für Sie bereit.

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Untere Landschaftsbehörde -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
Tel.: 0271 333-0
Fax: 0271 333-1860

Sachbearbeitung Landschaftsplanung:

Sachbearbeiter/in	Telefon-Nummer	E-mail
Lioba Engemann (nur mo + di)	0271 333-1838	l_engemann@siegen-wittgenstein.de
Michael Gertz	0271 333-1839	m_gertz@siegen-wittgenstein.de
Tim Hellinger	0271 333-1819	t_hellinger@siegen-wittgenstein.de